Beweiswürdigung (§ 286 ZPO)

- Am Ende der Beweiserhebung muss das Gericht die erhobenen Beweise würdigen, um zu ermitteln, ob eine Parteibehauptung „für wahr oder unwahr zu erachten ist“ (§ 286 I ZPO)
- Inhalt der Beweiswürdigung:
  - Sämtliche erhobenen Beweise
  - Parteivortrag und Akteninhalt („Inhalt der Verhandlungen“)
- Ziel der Beweiswürdigung:
  - Persönliche Überzeugung des Richters von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Tatsachenbehauptung (Subjektive Wahrheit) => keine vernünftigen Zweifel
  - Nicht: Objektive Wahrheit (nur ideales Ziel, nicht real erreichbar)
  - „Beweismaß“ = Erforderliches Maß an Überzeugung
    - Regelfall: „Überzeugung von der Wahrheit/Unwahrheit“ (§ 286 ZPO)
    - Reduziert: Entscheidung „nach freier Überzeugung“ (§ 287 ZPO)

Literatur:
Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 822 ff.
Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 376 f.

Beweislast

- Ausgangspunkt der Beweiswürdigung: Beweislast
  - Wer ist für eine Tatsache beweispflichtig?
    - Jeder muss die ihm günstigen Tatsachen beweisen („Normentheorie“)
    - Kläger muss anspruchsbegründende Tatsachen beweisen, Beklagter anspruchshindernde und -hemmende
  - Daraus abgeleitet: Welche Frage muss sich das Gericht stellen?
    - Sind wir überzeugt, dass der Vertrag geschlossen wurde?
    - Sind wir überzeugt, dass ein Rechtfertigungsgrund vorliegt?
- Entweder das Gericht ist überzeugt => Tatsache wird zu Grunde gelegt
- Oder das Gericht erzielt keine Überzeugung („non liquet“) => Beweislastentscheidung zu Lasten der beweispflichtigen Partei

Literatur:
Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 849 ff.
Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 352 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 493 ff.